

Beitrittserklärung Kulturverein Bruchkultur2020 e.V.



Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Kulturverein Bruchkultur2020 e.V.
Odenwaldstraße 26, 64367 Mühlital | info@bruchkultur2020.de | www.bruchkultur2020.de

Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon/Handy:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	

- Ich zahle den jährlichen Mitgliedsbeitrag von 60 € gemäß Beitragsordnung.
- Ich bin gemäß Beitragsordnung berechtigt, den ermäßigten Beitrag von 12 € jährlich zu zahlen.
- Ich möchte den Kulturverein Bruchkultur2020 jährlich mit einem höheren Mitgliedsbeitrag von _____ € unterstützen.
- Ich möchte aktiv im Verein mitarbeiten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.03. per Lastschrift eingezogen. Zur Kündigung der Mitgliedschaft genügt eine kurze, formlose, schriftliche Mitteilung ohne Fristen.

(bitte umseitiges SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen)

- Ich habe kein Interesse an einem Newsletter.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Beitrittserklärung und Lastschriftmandat bitte postalisch oder per E-Mail zusenden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE5758000002334994

Mandatsreferenz*:



Ich ermächtige den Kulturverein Bruchkultur2020 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kulturverein Bruchkultur2020 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Entstehende Bankgebühren durch Widerspruch oder Rückgabe werden von mir übernommen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname: (Kontoinhaber)	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Kreditinstitut (Name):	
BIC:	
IBAN:	DE _ _ _ _ _ _

Ort, Datum:	Unterschrift (Kontoinhaber):
-------------	------------------------------

Kulturverein Bruchkultur2020 e.V., Odenwaldstraße 26, 64367 Mühlthal
E-Mail: info@bruchkultur2020.de | Homepage: www.bruchkultur2020.de

Kreditinstitut: Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE25 5085 0150 0028 0177 58
BIC: HELADEF1DAS

Datenschutzklausel: Der Verein speichert Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadressen, Eintrittsdatum der Mitglieder. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge kann der Betrag und die Bankverbindung des Mitgliedes zur Abstimmung mit dem Kreditinstitut elektronisch festgehalten werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden alle erfassten Daten des Mitgliedes unverzüglich gelöscht. Ihr Rechte gemäß EU-DSGVO zu ihren Daten können sie unter info@bruchkultur2020.de jederzeit nutzen.

*Die Mandatsreferenz ist ein eindeutiges Kennzeichen für dieses Lastschriftmandat. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
Name + Vorname des Mitgliedes

Satzung des Vereins Bruchkultur2020 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bruchkultur2020. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlthal und der Gerichtsstand ist in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keineswegs in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, das heißt, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Zweck des Vereins besteht darin Kunst, Kultur und Gemeinwesen der Region Darmstadt und Südhessen und den Austausch zwischen regionaler und internationaler Kultur zu fördern. Dies wird realisiert durch eigene Projekte und Veranstaltungen sowie durch die Kooperation an solchen Vorhaben anderer Träger und Organisationen von Kunst und Kultur.

Der Wirkungskreis soll sich auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt konzentrieren, aber auch darüber hinaus.

Der Verein will einen Beitrag leisten zur Erhaltung und Pflege von Kulturwerten sowie zur Erforschung der Kulturlandschaft. Zudem soll die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potenziale gefördert werden.

Hervorzuheben ist die regionale Besonderheit des Angebotes in der Region Südhessen. Dazu gehören u.a. differenzierte, generationsübergreifende Angebote an unterschiedliche Gruppen sowie den Erhalt der kulturellen Vielfalt. Gefördert werden soll weiterhin die Inklusion benachteiligter Menschen am kulturellen Leben und am sozialen Miteinander.

Zweck des Vereins ist der Erhalt und Aufbau weiterer kultureller Angebote in Mühlthal und der Region.

§ 4 Leitbild

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Extremismus in jeder Form wird abgelehnt. Freies und lautes Denken ist erwünscht. Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander, im Konsens und im gegenseitigen Respekt gefasst werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese können nicht dem Vorstand angehören.

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung.

Die Mittel für den Verein sollen darüber hinaus durch Zuwendungen, Spenden und freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Hinzu kommt als fünftes Vorstandsmitglied ein Beisitzer ohne Vertretungsberechtigung. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 Euro sind durch den Kassenwart und einem weiteren Vorstandmitglied zu bestätigen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung des Jahresberichtes, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen und ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

7.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, für die Wahl des Kassenprüfers und der Stellvertretung, für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes sowie für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Weitere Angelegenheiten zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung beantragt werden. Die Versammlungsleitung informiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzungen.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Schriftführer geführt. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Die Ladungsfristen gelten analog der Fristen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einem Kassenprüfer und eine Stellvertretung die beide nicht dem Vorstand angehören.

Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

Der Kassenprüfer erstattet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 9 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die EU-DSGVO in der aktuellen Fassung umzusetzen. Ein Datenschutzblatt wird der Beitrittserklärung beigelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 innerhalb der einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.

§ 11 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung unwirksam sein sollte, berührt das nicht die anderen Paragraphen und Bestimmungen.

Mühltal, 06.01.2020

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Anlage Beitragsordnung

Beitragsordnung des Vereins Bruchkultur2020 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Bruchkultur2020 e.V. hat am 06.01.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, evtl. eine Aufnahmegebühr und die Höhe von Umlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitglieder des Vereins Bruchkultur sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

1. Der Mindestbeitrag beträgt 60 Euro jährlich.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studierende, Auszubildende und Rentner beträgt 12,- Euro jährlich. In Ausnahmefällen kann der ermäßigte Beitragssatz auch von anderen Personen beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist berechtigt dies vorübergehend oder unbefristet zu gewähren.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Endet die Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres kann keine Erstattung des überzahlten Betrags erfolgen.

§ 4 Zahlungsverzug

Bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Vereinskonto

Kreditinstitut: Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE25 5085 0150 0028 0177 58
BIC: HELADEF1DAS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.